

Fehlt es folglich bereits an fristgerecht erhobenen und substantiiert dargelegten Einwendungen, die eine mögliche Verletzung der Gemeinde in eigenen Rechtspositionen möglich erscheinen lassen, so ist eine Klage bereits unzulässig.

3. Wehrfähige Rechte der Gemeinde

Doch auch in materieller Hinsicht, nämlich bei der Begründetheit einer Klage, spielt die Verletzung in eigenen Rechten eine entscheidende Rolle. Ein Klageerfolg setzt nicht nur voraus, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig ist, sondern auch, dass <u>dadurch</u> Rechte des Klägers verletzt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde als Trägerin eigener Rechte in ihren wehrfähigen Rechten gegen eine Fachplanungsentscheidung beschränkt ist. Grundsätzlich kann sich eine Gemeinde insbesondere auf die folgenden wehrfähigen Rechte berufen (vgl. hierzu vgl. Hermes/Sellner, Kommentar zum AEG,2. Aufl., § 18 Rn.330-344 sowie Steinberg/ Wickel/ Müller, Fachplanung,435 ff, Rn. 110 ff.):

3.1 Kommunale Planungshohelt:

Unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit können sich die Gemeinden gegen eine Fachplanung auf ihrem Gebiet wehren, wenn eine eigene hinreichend bestimmte Planung nachhaltig gestört wird oder wenn das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht. Um von einer abwägungsbeachtlichen Beeinträchtigung der Planungshoheit ausgehen zu können, bedarf es regelmäßig einer Konkretisierung der gemeindlichen Planung. Das allgemeine Interesse, das Gemeindegebiet von einem Vorhaben der Fachplanung zu verschonen, reicht für die Geltendmachung einer Beeinträchtigung der Planungshoheit nicht aus. Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit kommt insoweit in Betracht, wenn eine bereits in Bauleitplänen zum Ausdruck kommende Planung nicht mehr verwirklicht werden könnte oder infolge unterlassener Schutzauflagen nachträglich geändert werden müsste. In der Regel setzt eine Beeinträchtigung daher bereits wirksame Bauleitplanung voraus.

Selbst wenn jedoch bereits Bauleitpläne bestehen, die durch die Planfeststellung beeinträchtigt werden können, so handelt es sich bei einem Planfeststellungsbeschluss um eine abwägende Planungsentscheidung. Das bedeutet, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses nicht überprüft wird, ob die Planfeststellungsbehörde die beste Lösung gefunden und festgestellt hat. Vielmehr ist der rechtliche Prüfungsrahmen darauf beschränkt, ob die Planfeststellungsbehörde die Planungsgrundsätze beachtet und insoweit eine vertretbare Sachentscheidung gefunden hat. Insoweit erfolgt lediglich eine Vertretbarkeitskontrolle, ansonsten besteht ein weiter Planungsspielraum zu Gunsten der Planfeststellungsbehörde, der vom Gericht nicht überprüft werden kann.

3.2 Gemeindliches Grundeigentum:

Anders als beim privaten Grundeigentümer entfaltet ein Planfeststellungsbeschluss gegenüber der Gemeinde keine sogenannte "enteignungsrechtliche Vor-